

Liebe Eltern,

das am 1. März 2020 in Kraft getretene **Masernschutzgesetz** fordert, dass jedes Kind, das eine Einrichtung wie Kita oder Schule besucht, ausreichend geschützt ist. Der Nachweis muss von Ihnen erbracht werden, indem Sie den Impfausweis mit eingetragener Impfung in der Schule vorlegen, es gilt eine Übergangsfrist bis zum **31. Juli 2021**. Die Aussage : "Mein Kind ist geimpft!" reicht nicht! Sollte es ärztliche Bedenken zur Impfung geben, ist das entsprechende Attest vorzulegen.

Der vollständige Impfschutz besteht aus 2 Impfungen. In der Regel erfolgen diese am Ende des ersten und am Ende des zweiten Lebensjahres (Monate 11 - 14 und Monate 22 - 24).

Die Einrichtungen sind zur Kontrolle gesetzlich **verpflichtet**. Weigerungen ziehen Geldbußen nach sich!